

## Erläuterungen zur Erhebung der Kulturförderabgabe

Sehr geehrter Weimar-Besucher,

herzlich willkommen in der Kulturstadt Weimar. Wir wünschen Ihnen einen erlebnisreichen Aufenthalt in unserer Stadt. Erlebnisreich wird er sein, wenn Sie die vielfältigen kulturellen Angebote nutzen. Weimar ist mit 64.000 Einwohnern zwar eine eher kleine Stadt, vereinigt hier aber die Höhepunkte deutscher und europäischer Kulturgeschichte und bietet eine große Auswahl an kulturellen Veranstaltungen.

Wegen der Fülle der Aufgaben, die aus der besonderen Rolle der Stadt Weimar entstehen, hat sich der Stadtrat entschlossen, an der seit 2005 eingeführten Kulturförderabgabe festzuhalten. Wir bitten Sie herzlich um Verständnis, dass wir Sie an den öffentlichen Aufwendungen in dieser Form beteiligen. So helfen Sie mit, dass beispielsweise das Stadtmuseum Weimar weiterhin geöffnet bleiben kann. Ausgenommen von der Abgabe sind Gäste, deren Übernachtung in Weimar aus beruflichen Gründen erforderlich ist.

### Erläuterungen

Sie werden daher gebeten, **vor** einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb in Weimar im Rahmen Ihrer Anmeldung entsprechend anzugeben, ob Ihre Übernachtung aus privaten Gründen erfolgt oder aber beruflich erforderlich ist.

### Übernachtungen aus privaten Gründen sind insbesondere solche:

- im Rahmen von Urlaubsreise, Ferien, Bildungsreise, Freizeitausflügen,
- zum Besuch von Kultur-, Sport- oder Freizeitveranstaltungen,
- zum Besuch von Freunden und Verwandten, Familienfeiern oder
- zu privaten Einkäufen

### Übernachtungen zu beruflichen Zwecken sind insbesondere solche:

- zur Teilnahme an berufsbedingten Veranstaltungen, wie Aus- und Weiterbildungen, Fachvorträgen, Fachseminaren, Fachkongressen usw.
- zur Teilnahme an Bewerbungsverfahren
- im Rahmen von Dienst-/Geschäftsreisen im Auftrag des Arbeitgebers/Dienstherrn,
- zur Wahrnehmung von dienst- oder geschäftlich veranlassten Außentermine (z. B. von Außendienstmitarbeitern, Ärzten, Anwälten, Handelsvertretern, Maklern, Sachverständigen etc.)
- zur Lieferung oder Abholung von Waren oder zur Erbringung gewerblicher Dienstleistungen (z. B. von Monteuren, Spediteuren etc.),
- zur Teilnahme an dienstlichen/ geschäftlichen begründeten Treffen (z.B. mit Geschäftskunden, Vorgesetzten, Vertragspartnern)
- zur Teilnahme an Messen und Märkten (z.B. durch Händler, Handelsvertreter)

Wir bitten Sie um wahrheitsgemäße Angaben unter Beachtung der umseitig abgedruckten Hinweise.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,  
Ihre Stadtverwaltung Weimar

### Hinweise:

1.) Sofern Sie nicht angeben, ob sie aus überwiegend beruflichen oder privaten Gründen in Weimar übernachten, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Privatübernachtung handelt.

2.) Die Stadt Weimar hat zur Durchsetzung der Steuergerechtigkeit das Recht, die notwendigen Unterlagen beim Beherbergungsbetrieb, insbesondere die Anmeldungs- und Buchungsformulare, einzusehen und die berufliche Erforderlichkeit Ihrer Übernachtung im Einzelfall stichprobenartig zu prüfen.

Im Rahmen der Stichprobenüberprüfung oder bei einem begründeten Verdacht von Falschangaben besteht außerdem die Möglichkeit Sie selbst zu befragen und sich geeignete Unterlagen zum Nachweis vorlegen zu lassen.

Sofern Sie aus beruflichen Gründen übernachten, sollten die entsprechenden Nachweise von Ihnen zumindest für die Dauer von 2 Jahren nach der Übernachtung aufbewahrt werden.

3.) Ihr Beherbergungsbetrieb hat nicht nachzuprüfen, ob Ihre Angabe über eine Übernachtung aus beruflichen Gründen wahrheitsgemäß sind.

Bei offensichtlichen Falschangaben wird Ihr Beherbergungsbetrieb Sie jedoch nochmals über Ihre Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angabe belehren. Sollten Sie dann eine Privatübernachtung angeben, wird die Steuer entsprechend von Ihrem Beherbergungsbetrieb kassiert und abgeführt.

Sofern Sie als Gast jedoch bei einer offensichtlichen Falschangabe bleiben, wird Ihr Beherbergungsbetrieb den Vorgang, Ihren Namen und Ihre Adresse umgehend der Steuerabteilung der Stadt Weimar zur Überprüfung Ihrer Angaben mitteilen.

Beachten Sie bitte, dass wissentliche Falschangaben zu straf- bzw. ordnungsrechtlichen Konsequenzen führen können.